

Vereinten Nationen gegen Korruption⁷⁴² noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

13. *legt* den afrikanischen Staaten, die noch nicht Mitgliedstaaten des Instituts sind, *nahe*, die Mitgliedschaft zu erwägen, um den Kampf gegen Kriminalität und Terrorismus, die die individuellen und kollektiven Entwicklungsbemühungen auf dem Kontinent behindern, zu stärken;

14. *würdigt* die anhaltende Unterstützung, die die Regierung Ugandas als Gastland gewährt, namentlich die Lösung der Frage des Eigentums an dem Grundstück, auf dem sich das Institut befindet, und die Erleichterung der Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Interessenträgern in Uganda und in der Region sowie mit internationalen Partnern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen, eingedenk dessen, dass das Institut durch seine prekäre finanzielle Lage in seiner Kapazität zur wirksamen Erbringung von Dienstleistungen stark beeinträchtigt wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Mitarbeitern des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

17. *legt* dem Institut *nahe*, zu erwägen, sich auf die allgemeinen und besonderen Schwachstellen eines jeden Programmlands zu konzentrieren, die bestehenden Initiativen bestmöglich einzusetzen, um mit den vorhandenen Mitteln und Kapazitäten gegen Kriminalitätsprobleme anzugehen, und zu diesem Zweck nutzbringende Koalitionen mit regionalen und lokalen Institutionen zu bilden;

18. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auch weiterhin eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten, und ersucht das Institut, den jährlichen Bericht über seine Tätigkeit dem Büro sowie der Konferenz der afrikanischen Minister für Finanzen, Planung und wirtschaftliche Entwicklung der Wirtschaftskommission für Afrika zur Verfügung zu stellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, einschließlich der Aufstockung des Kernbestands an Mitarbeitern des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/195

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)⁷⁴³.

⁷⁴² Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁷⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Armenien, Äthiopien, Australien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Israel, Italien, Kanada, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Liberia, Malawi, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Niger, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Senegal, Spanien, Südsudan, Swasiland, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika.

68/195. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 55/61 vom 4. Dezember 2000, 55/188 vom 20. Dezember 2000, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/205 vom 23. Dezember 2003, 59/242 vom 22. Dezember 2004, 60/207 vom 22. Dezember 2005, 61/209 vom 20. Dezember 2006, 62/202 vom 19. Dezember 2007, 63/226 vom 19. Dezember 2008, 64/237 vom 24. Dezember 2009, 65/169 vom 20. Dezember 2010, 67/189 und 67/192 vom 20. Dezember 2012 und alle einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich Resolution 23/9 vom 13. Juni 2013⁷⁴⁴,

erfreut über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷⁴⁵ am 14. Dezember 2005,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, das umfassendste und universellste Rechtsinstrument gegen Korruption, und in Anerkennung dessen, dass die Ratifikation des Übereinkommens, der Beitritt dazu und seine vollständige Durchführung weiter gefördert werden müssen,

in der Erkenntnis, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass bei der Bekämpfung der Korruption die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit, eine gute Regierungsführung und die Demokratie geachtet werden,

in der Erkenntnis, dass unterstützende innerstaatliche Rechtssysteme unabdingbar sind, um korrupte Praktiken zu verhüten und zu bekämpfen, die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu erleichtern und die Erträge aus Korruption an die rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben,

eingedenk dessen, dass Maßnahmen zur effizienteren und wirksameren Verhütung und Bekämpfung der Korruption gefördert und gestärkt werden müssen, dass die Rückgabe von Vermögenswerten eines der Hauptziele und ein wesentlicher Grundsatz des Übereinkommens ist und dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens verpflichtet sind, in dieser Hinsicht im größtmöglichen Umfang zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf die Zwecke des Übereinkommens, zu denen die Förderung der Integrität, der Rechenschaftspflicht und der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände zählen,

in Bekräftigung der in Kapitel V des Übereinkommens festgelegten Verpflichtungen, die darauf gerichtet sind, die internationale Übertragung von Erträgen aus Straftaten wirksamer zu verhüten, aufzudecken und von ihnen abzuschrecken und die internationale Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu stärken,

aner kennend, dass der Kampf gegen alle Erscheinungsformen der Korruption umfassende Rahmenwerke zur Bekämpfung der Korruption und starke Institutionen auf allen Ebenen, einschließlich der lokalen und der internationalen Ebene, erfordert, die in der Lage sind, effiziente Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen, insbesondere den Kapiteln II und III, zu ergreifen,

⁷⁴⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁷⁴⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

in der Erkenntnis, dass der Erfolg des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption von dem uneingeschränkten Einsatz und konstruktiven Engagement aller Vertragsstaaten des Übereinkommens in einem fortschreitenden, umfassenden Prozess abhängt, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die am 13. November 2009 verabschiedete Resolution 3/1 der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷⁴⁶, einschließlich der in der Anlage zu der Resolution enthaltenen Aufgabenstellung des Mechanismus,

mit Genugtuung feststellend, dass sich mehr als 160 Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption an dem Prozess der laufenden Überprüfung beteiligt haben und dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht Unterstützung geleistet hat,

eingedenk dessen, dass es Aufgabe aller Staaten ist, Korruption zu verhüten und zu beseitigen, und dass sie, mit Unterstützung und unter Einbeziehung von Einzelpersonen und Gruppen, die nicht zum öffentlichen Sektor gehören, wie zum Beispiel der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen und Basisorganisationen, zusammenarbeiten müssen, wenn ihre Anstrengungen in diesem Bereich wirksam sein sollen,

in Bekräftigung ihrer Besorgnis über die Wäsche und die Übertragung gestohlener Vermögenswerte und von Erträgen aus Korruption und betonend, dass dieser Besorgnis im Einklang mit dem Übereinkommen Rechnung getragen werden muss,

im Hinblick auf die Anstrengungen, die alle Vertragsstaaten des Übereinkommens unternehmen, um ihre gestohlenen Vermögenswerte zu ermitteln, einzufrieren und wiederzuerlangen, insbesondere die Vertragsstaaten im Nahen Osten und in Nordafrika, unter Berücksichtigung jüngster Entwicklungen in diesen Staaten auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung, sowie die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft und die von ihr bekundete Bereitschaft, diesen Staaten bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte behilflich zu sein, um die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung aufrechtzuerhalten,

in der Erkenntnis, dass sich die Staaten unter anderem wegen der Unterschiede zwischen den Rechtssystemen, der Komplexität von mehrere Rechtsordnungen berührenden Ermittlungen und Strafverfolgungen, mangelnder Kenntnis der Rechtshilfverfahren anderer Staaten und der Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Ströme der Erträge aus Korruption nach wie vor Problemen dabei gegenübersehen, Vermögenswerte wiederzuerlangen, und feststellend, dass die Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption besonders schwierig ist, wenn Personen, die mit herausragenden öffentlichen Aufgaben betraut sind oder waren, oder deren Familienangehörige und enge Partner beteiligt sind,

besorgt über die Schwierigkeiten, insbesondere die praktischen Schwierigkeiten, denen sich ersuchte wie ersuchende Staaten bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten gegenübersehen, unter Berücksichtigung dessen, dass der Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte für die nachhaltige Entwicklung und die Stabilität besondere Wichtigkeit zukommt, und im Hinblick darauf, wie schwierig es ist, Informationen zu liefern, die einen Zusammenhang zwischen den Erträgen aus Korruption in dem ersuchten Staat und der in dem ersuchenden Staat verübten Straftat herstellen, der in vielen Fällen schwer nachzuweisen sein kann,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über den Ernst der Probleme und Gefahren, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften verursacht, indem sie die Institutionen und die Werte der Demokratie, die ethischen Werte und die Gerechtigkeit untergräbt und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet, insbesondere wenn eine unzureichende Reaktion auf nationaler und internationaler Ebene Straflosigkeit zur Folge hat,

besorgt über die nachteiligen Auswirkungen ausgedehnter Korruption auf den Genuss der Menschenrechte, in der Erkenntnis, dass Korruption eines der Hindernisse für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz der Menschenrechte sowie für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderer international vereinbarter Entwicklungsziele darstellt, sowie in der Erkenntnis, dass Korruption die am meisten benachteiligten Menschen der Gesellschaft unverhältnismäßig stark betreffen kann,

⁷⁴⁶ Siehe CAC/COSP/2009/15, Abschn. I.A.

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen regionaler Organisationen und Foren zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Korruptionsbekämpfung, die unter anderem darauf zielen, Offenheit und Transparenz zu gewährleisten, Bestechung im In- und Ausland zu bekämpfen, gegen Korruption in Hochrisikosektoren vorzugehen, die internationale Zusammenarbeit zu stärken und die öffentliche Integrität und Transparenz im Kampf gegen die Korruption zu fördern, die illegalem Handel und Unsicherheit Vorschub leistet und ein enormes Hindernis für das Wirtschaftswachstum und die Sicherheit der Bürger darstellt,

Kenntnis nehmend von dem Vorgehensplan zur Bekämpfung der Korruption und zur Gewährleistung von Transparenz, der von der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit eingegangenen Verpflichtung von Santiago zur Bekämpfung der Korruption und zur Gewährleistung von Transparenz sowie von dem Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung, der Entwicklungsstrategie von Sankt Petersburg, den nicht verbindlichen Leitlinien für die Durchsetzung bei der Straftat der Auslandsbestechung und den Leitlinien für die Bekämpfung der Forderung von Bestechungsgeldern, allesamt von der Gruppe der 20 erarbeitet,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁴⁷;
2. *verurteilt* Korruption auf allen Ebenen und in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, sowie das Waschen der Erträge aus Korruption und anderen Formen der Wirtschaftskriminalität;
3. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen, namentlich über den Umfang der gestohlenen Vermögenswerte und der Erträge aus Korruption, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Entschlossenheit, korrupte Praktiken auf allen Ebenen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷⁴⁵ zu verhüten und zu bekämpfen;
4. *begrüßt* es, dass eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten das Übereinkommen bereits ratifiziert hat beziehungsweise ihm beigetreten ist, und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Vorrang zu erwägen, und fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um seine vollständige und wirksame Durchführung zu gewährleisten;
5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Erörterungen des Menschenrechtsrats über die nachteiligen Auswirkungen der Korruption auf den Genuss der Menschenrechte;
6. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die im Rahmen des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und von der Gruppe für die Überprüfung der Durchführung geleistet wird, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Arbeit auch weiterhin zu unterstützen und alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um umfassende Informationen bereitzustellen und sich an die Überprüfungszeitpläne in den Leitlinien für Regierungssachverständige und das Sekretariat bei der Durchführung von Länderüberprüfungen⁷⁴⁸ zu halten;
7. *begrüßt* die im ersten Überprüfungszyklus des Mechanismus erzielten Fortschritte und die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Unterstützung des Mechanismus unternommenen Anstrengungen und ermutigt dazu, die während des ersten Überprüfungszyklus gewonnenen Erkenntnisse zu nutzen, um die Durchführung des Übereinkommens zu verbessern;
8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich im zweiten Überprüfungszyklus des Mechanismus aktiv an der Vorbereitung der Überprüfung der Kapitel II und V des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption über vorbeugende Maßnahmen beziehungsweise über die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu beteiligen;

⁷⁴⁷ A/68/127.

⁷⁴⁸ CAC/COSP/IRG/2010/7, Anhang I.

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, für Korruptionsverhütung und für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigentagung zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, die Arbeit aller Nebenorgane der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu unterstützen;

10. *erneuert* die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens zu wirksamen nationalen Maßnahmen und internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, Kapitel V des Übereinkommens in vollem Umfang umzusetzen und wirksam zur Wiedererlangung der Erträge aus Korruption beizutragen;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Korruption in allen ihren Erscheinungsformen sowie das Waschen der Erträge aus Korruption zu bekämpfen und zu bestrafen, den Erwerb, das Übertragen und das Waschen der Erträge aus Korruption zu verhüten und auf die unverzügliche Wiedererlangung dieser Vermögenswerte im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere des Kapitels V, hinzuarbeiten;

12. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, eine zentrale Behörde für die internationale Zusammenarbeit im Einklang mit dem Übereinkommen sowie gegebenenfalls Anlaufstellen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu bestimmen, und fordert die Vertragsstaaten außerdem auf, von diesen Behörden gestellte Hilfeersuchen rasch zu prüfen;

13. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, informelle Kommunikationskanäle in Anspruch zu nehmen und zu fördern, insbesondere bevor sie formelle Rechtshilfeersuchen stellen, unter anderem indem sie nach Bedarf Amtsträger oder Institutionen mit Sachkenntnissen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten benennen, die die Aufgabe haben, Partnerstellen dabei behilflich zu sein, die Voraussetzungen für formelle Rechtshilfe wirksam zu erfüllen;

14. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, Schranken für die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu beseitigen, indem sie unter anderem ihre rechtlichen Verfahren vereinfachen und den Missbrauch dieser Verfahren verhüten;

15. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Resolutionen der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens in vollem Umfang umzusetzen;

16. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen einander im größtmöglichen Umfang Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Ermittlung und Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und von Erträgen aus Korruption zu gewähren und der Erledigung von Ersuchen um internationale Rechtshilfe zeitnah besondere Aufmerksamkeit zu widmen und im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen einander im größtmöglichen Umfang Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Auslieferung von Personen zu gewähren, die der Haupttaten beschuldigt sind;

17. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahren für internationale Zusammenarbeit die Beschlagnahme und Einbehaltung von Vermögenswerten für einen Zeitraum zulassen, der ausreicht, um diese Vermögenswerte bis zu einem Verfahren in einem anderen Staat vollständig sicherzustellen, und im Einklang mit dem Übereinkommen die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung ausländischer Urteile zuzulassen oder zu erweitern, unter anderem durch Bewusstseinsbildung bei den Justizbehörden;

18. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit dies angemessen und mit ihrer jeweiligen nationalen Rechtsordnung vereinbar ist, die gegenseitige Unterstützung bei Ermittlungen und Verfahren in Zivil- und Verwaltungssachen im Zusammenhang mit Korruption zu erwägen;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, durch die Steigerung von Transparenz, Integrität, Rechenschaftspflicht und Effizienz im öffentlichen und privaten Sektor alle Formen der Korruption zu bekämpfen, und erkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit an, Straflosigkeit zu verhindern, indem sie kor-

rupte Amtsträger und diejenigen, die sie korrumpieren, strafrechtlich verfolgen, und bei deren Auslieferung im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zusammenzuarbeiten;

20. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Transparenz in Finanzinstitutionen, bittet die Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Übereinkommen Maßnahmen zur Ermittlung der mit Korruption zusammenhängenden Finanzströme, zum Einfrieren oder zur Beschlagnahme von aus Korruption stammenden Vermögenswerten und zur Rückgabe dieser Vermögenswerte zu ergreifen, und befürwortet die Förderung des Aufbaus entsprechender personeller und institutioneller Kapazitäten;

21. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Ermittlung, dem Einfrieren und/oder der Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption zeitnah zu erwägen, und Ersuchen um den Austausch von Informationen über die in Artikel 31 des Übereinkommens genannten Erträge aus Straftaten, Vermögensgegenstände, Geräte oder anderen Tatwerkzeuge, die sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats befinden, im Einklang mit dem Übereinkommen, einschließlich Artikel 40, wirksam nachzukommen;

22. *fordert* die Staaten *auf*, wirksame und abgestimmte politische Konzepte zur Korruptionsbekämpfung zu entwickeln und umzusetzen oder weiterhin anzuwenden, die die Beteiligung der Gesellschaft fördern und die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht widerspiegeln;

23. *begrüßt* die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die zur Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen Gesetze erlassen und andere positive Maßnahmen ergriffen haben, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, solche Gesetze zu erlassen und im Einklang mit dem Übereinkommen auf nationaler Ebene wirksame Maßnahmen durchzuführen;

24. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhüten, dass aus Korruption stammende Vermögenswerte ins Ausland übertragen und gewaschen werden, um insbesondere auch zu verhüten, dass die Finanzinstitutionen sowohl in den Ursprungs- als auch in den Zielländern zur Übertragung oder Entgegennahme illegaler Gelder benutzt werden, sowie um bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte behilflich zu sein und sie dem ersuchenden Staat zurückzugeben, im Einklang mit dem Übereinkommen;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin mit allen Interessenträgern an internationalen und Inlandsfinanzmärkten zusammenzuarbeiten, damit es für Vermögenswerte, die an Korruption beteiligte Einzelpersonen illegal erworben haben, keinen Zufluchtsort gibt, um korrupten Amtsträgern und denen, die sie korrumpieren, Einreise und Zuflucht zu verweigern und um die internationale Zusammenarbeit bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Korruptionsstraftaten sowie bei der Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption zu verbessern;

26. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gleichheit vor dem Gesetz einzuhalten und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Integrität zu wahren und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Ablehnung von Korruption zu pflegen;

27. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung und Wäsche der Erträge aus Korruption im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens zu verhüten und zu bekämpfen, und befürwortet in dieser Hinsicht eine enge und verbesserte Abstimmung und Zusammenarbeit und Synergien zwischen den Korruptionsbekämpfungsstellen, den Strafverfolgungsbehörden und den zentralen Meldestellen für Geldwäsche;

28. *betont*, dass es einer weitergehenden Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den verschiedenen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Initiativen bedarf, die den Auftrag haben, Korruption zu verhüten und zu bekämpfen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auch künftig mit den Ressourcen auszustatten, die es benötigt, um die Durchführung des Übereinkommens auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens erfüllen zu können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, im Einklang mit der von der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Resolution⁷⁴⁹ dafür zu sorgen, dass der Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist;

30. *fordert* den Privatsektor auf internationaler und nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, *erneut auf*, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, verweist in diesem Zusammenhang auf die Rolle, die der Globale Pakt bei der Bekämpfung der Korruption und bei der Förderung der Transparenz spielen kann, und betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls auch diejenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht weiter fördern müssen;

31. *würdigt* die wichtige Rolle von Unternehmenspartnerschaften und öffentlich-privaten Partnerschaften bei der Förderung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, insbesondere Maßnahmen, die die Förderung ethischer Geschäftspraktiken in den Beziehungen zwischen Staat, Unternehmen und anderen Interessenträgern unterstützen;

32. *erkennt an*, dass eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Unternehmen und der Zivilgesellschaft erforderlich ist, um ein Klima der Nichttoleranz von Korruption zu schaffen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, wirksame Aufklärungsprogramme betreffend die Korruptionsbekämpfung durchzuführen und die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren;

33. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um im Einklang mit dem Übereinkommen ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption zu stärken und die Wiedererlangung von Vermögenswerten und die Rückgabe dieser Erträge zu erleichtern, und nationale Anstrengungen zu unterstützen, die darauf abzielen, Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und Förderung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

34. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, die Kapazität der Mitglieder der Legislative, der Strafverfolgungsbeamten, Richter und Staatsanwälte zu stärken, Fragen im Zusammenhang mit der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu behandeln, namentlich auf den Gebieten der Rechtshilfe, der Einziehung, der strafrechtlichen Einziehung und, soweit zutreffend, des Verfalls ohne vorhergehende Verurteilung, im Einklang mit nationalem Recht und dem Übereinkommen, sowie auf dem Gebiet des Zivilverfahrens, und der auf Antrag erfolgenden Gewährung von technischer Hilfe auf diesen Gebieten höchste Wichtigkeit einzuräumen;

35. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander, gegebenenfalls auch über regionale und internationale Organisationen, Informationen über Erfahrungen und bewährte Verfahren sowie Informationen zu Maßnahmen und Initiativen der technischen Hilfe auszutauschen und miteinander zu teilen, um die internationalen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption zu stärken;

36. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, regelmäßig aktuelle Informationen vorzulegen und gegebenenfalls die in den einschlägigen Wissensdatenbanken über die Wiedererlangung von Vermögenswerten, wie der Wissensplattform Tools and Resources for Anti-Corruption Knowledge (Instrumente und Ressourcen zur Korruptionsbekämpfung) und der Datenbank Asset Recovery Watch (Überwachung der Wiedererlangung von Vermögenswerten), enthaltenen Informationen zu erweitern, unter Berücksichtigung der aufgrund der Vertraulichkeitserfordernisse bestehenden Einschränkungen des Informationsaustauschs;

⁷⁴⁹ CAC/COSP/2011/14, Abschn. I.A, Resolution 4/1.

37. *regt an*, bewährte Verfahren und Instrumente auf dem Gebiet der Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten zusammenzustellen und zu systematisieren, einschließlich der Nutzung und Erweiterung sicherer Instrumente für die gemeinsame Nutzung von Informationen, mit dem Ziel, den frühzeitigen und spontanen Informationsaustausch so weit wie möglich und im Einklang mit dem Übereinkommen zu verbessern;

38. *regt außerdem an*, Sachinformationen zu sammeln, die von anerkannten Organisationen und Vertretern der Zivilgesellschaft angemessen recherchiert und regelmäßig veröffentlicht werden;

39. *empfiehlt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens, die aus früheren Fällen gewonnenen Erkenntnisse und bewährte Verfahren der ersuchenden und ersuchten Staaten auf freiwilliger Grundlage auszutauschen, mit dem Ziel, nicht verbindliche Leitlinien für die effiziente Wiedererlangung von Vermögenswerten zusammenzustellen und wirksame Ansätze für künftige Fälle der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu verbreiten;

40. *legt* den ersuchenden Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass für die Zwecke der Vorlage von Rechtshilfeersuchen angemessene nationale Ermittlungsverfahren eingeleitet und begründet wurden, und ermutigt die ersuchten Staaten in diesem Zusammenhang, dem ersuchenden Staat gegebenenfalls Informationen über die Rechtsrahmen und rechtlichen Verfahren bereitzustellen;

41. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, Informationen im Einklang mit Artikel 52 des Übereinkommens zusammenzustellen und bereitzustellen und andere Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen, einen Zusammenhang zwischen Vermögenswerten und Straftaten nach dem Übereinkommen nachzuweisen;

42. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte, die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Weltbank eingeleitet wurde, und von ihrer Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern, namentlich dem Internationalen Zentrum für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, und ermutigt zur Koordination zwischen den bestehenden Initiativen;

43. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit anderer Initiativen im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten, darunter das Arabische Forum zur Wiedererlangung von Vermögenswerten, und begrüßt ihre Bemühungen um die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen ersuchenden und ersuchten Staaten;

44. *begrüßt* die Arbeit der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie als eines Kompetenzzentrums für Bildung, Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung, einschließlich im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten, und sieht den Anstrengungen, die sie in dieser Hinsicht auch weiterhin unternehmen wird, um die Ziele des Übereinkommens und seine Durchführung zu fördern, erwartungsvoll entgegen;

45. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 25. bis 29. November 2013 in Panama-Stadt, sieht ihren Ergebnissen und ihren Beiträgen zur Förderung der Durchführung des Übereinkommens mit Interesse entgegen und dankt der Regierung der Russischen Föderation für ihr Angebot, 2015 die sechste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten auszurichten;

46. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ einen Abschnitt „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär erneut, der Versammlung den Bericht der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über ihre fünfte Tagung zu übermitteln.